

# Club für Britische Hütehunde e.V.

Sitz Hildesheim

Bearded Collie, Border Collie, Collie (Langhaar u. Kurzhaar),  
Old English Sheepdog (Bobtail), Shetland Sheepdog (Sheltie),  
Welsh Corgi (Cardigan und Pembroke)



## Körordnung

# Körordnung

## gemäß der Satzung des CfBrH

### Inhaltsverzeichnis

A	Allgemeines.....	3
B	Körklasse I .....	3
C	Körklasse II .....	3
D	Zuchtauglichkeit für Border Collies mit Hütenachweis .....	4
E	Zuchtauglichkeit für Hunde mit Einschränkungen .....	4
F	Zuchtverbot .....	4
G	Durchführungsbestimmungen.....	4
H	Schlussbestimmungen.....	5

# Körordnung

## des Club für Britische Hütehunde e.V.

### A Allgemeines

Es ist das Ziel des CfBrH, die von ihm betreuten Rassen nach dem jeweiligen von der F.C.I. anerkannten Standard zu züchten und die Zucht dieser Rassen in der Weise zu fördern, dass gesunde und wesensfeste Rassehunde gezüchtet werden.

Zuchthunde im CfBrH können entweder in "Körklasse I" oder in "Körklasse II" eingestuft werden.

In besonderen Fällen kann eine Zuchttauglichkeit bzw. auch bedingte Zuchttauglichkeit, ggf. verbunden mit Auflagen, durch den Zuchtrichterausschuss ausgesprochen werden.

Körungen und Zuchttauglichkeitsüberprüfungen werden nur von Spezialzuchtrichtern des CfBrH durchgeführt. Für den Hund wird eine ausführliche Beschreibung des Exterieurs mit Angaben zur Widerristhöhe, zum Gebisschluss und ggf. zu Zahnfehlern erstellt. Darüber hinaus wird ein Verhaltenstest durchgeführt und dokumentiert, der im Ergebnis eine Freigabe zur Zuchtverwendung beinhalten muss.

Collies und Shelties müssen einen MDR1- Status nach Deletion nt 230 nachweisen.

### B Körklasse I

(1) Eintragung in ein vom VDH anerkanntes Zuchtbuch oder Register.

(2) HD-Auswertung „A“.

(3) Korrekter Gebisschluss und Vollzahnigkeit.

(4) Augenuntersuchung & Audiometrie:

- Collies, Shelties und Border Collies müssen zwischen der sechsten und neunten Lebenswoche „CEA-frei“ befundet worden sein. Wenn weitere ophthalmologische Untersuchungen durchgeführt wurden, dürfen keine erblichen Augenkrankheiten befundet worden sein. Alle anderen Rassen unseres Clubs müssen frei von allen erblichen Augenkrankheiten, – frühestens im Alter von zwölf Monaten – befundet worden sein. Sollte im Welpenalter bei MPP ein positiver Befund vorliegen, kann dieser ab dem 12 Monat noch einmal überprüft und ggf. im Ergebnis korrigiert werden. Old English Sheepdog müssen audiometrisch untersucht und beidseitig hörend sein.
- Alle Augenuntersuchungen können, soweit dieses möglich ist, altersunabhängig durch einen vom CfBrH anerkannten DNA-Test ersetzt werden. Bei einem CEA-Gentest muss zusätzlich eine ophthalmologische Untersuchung auf Kolobom nachgewiesen werden.

(5) Zwei Ausstellungsbewertungen von zwei verschiedenen Richtern mit der Formwertnote „vorzüglich“, wobei die Bewertung und Formwertnote des zulassenden Richters maßgeblich ist.

### C Körklasse II

(1) Eintragung in ein vom VDH anerkanntes Zuchtbuch oder Register.

(2) HD-Auswertung „A“, „B“, oder „C“. Außer bei Border Collies können Hündinnen auch noch mit „C“ zugelassen werden.

(3) Augenuntersuchung & Audiometrie:

- Collies und Shelties müssen vor der Körung auf CEA untersucht sein.
- Border Collies müssen zwischen der sechsten und neunten Lebenswoche auf CEA untersucht sein.
- Border Collies, Collies und Shelties dürfen keine Netzhautablösungen oder intraokuläre Blutungen bzw. kein Kolobom aufweisen.

- Old English Sheepdog müssen auf erbliche Augenkrankheiten – frühestens im Alter von 12 Monaten – untersucht und für „frei“ befundet sein. Sie müssen audiometrisch untersucht und beidseitig hörend sein.
  - Welsh Corgi Cardigan müssen – frühestens im Alter von 12 Monaten – auf PRA untersucht sein. Die PRA-Freiheit kann auch altersunabhängig durch einen DNA-Test nachgewiesen werden.
  - Alle Augenuntersuchungen können, soweit dieses möglich ist, altersunabhängig durch einen vom CfBrH anerkannten DNA-Test ersetzt werden. Bei einem CEA-Genetest muss zusätzlich eine ophthalmologische Untersuchung auf Kolobom nachgewiesen werden.
- (4) Zwei Ausstellungsbewertungen von zwei verschiedenen Richtern mit der Formwertnote „vorzüglich“ oder „sehr gut“, wobei die Bewertung und Formwertnote des zulassenden Richters maßgeblich ist.

## D Zuchttauglichkeit für Border Collies mit Hütenachweis

Sollten die Voraussetzungen hinsichtlich der geforderten zwei Ausstellungsbewertungen für eine Körung aus verschiedenen Gründen nicht erbracht werden können, so besteht die Möglichkeit der Einstufung in „zuchttauglich mit Hütenachweis“ für arbeitende Border Collies mit Nachweis eines bestandenen Trial 2.

Die Zuchttauglichkeitsprüfung (ZTP) erfolgt durch den Zuchtrichterausschuss (Dreiergremium) des CfBrH. Die Zulassung kann Einschränkungen und Bedingungen beinhalten.  
(Dreifache Körgebühren, Termine des Zuchtrichterausschusses evtl. 2 x pro Jahr)

## E Zuchttauglichkeit für Hunde mit Einschränkungen

Sollten Hunde die Ausstellungsvoraussetzungen auf Grund von körperlichen Einschränkungen wie z.B. Verletzung, Amputation oder im Ausland kupierter Rute (bei den Rassen OES bzw. Welsh Corgi Pembroke) nicht erbringen können, besteht die Möglichkeit, diese dem Zuchtrichterausschuss des CfBrH zwecks einer Zuchttauglichkeitsüberprüfung (ZTP) vorzustellen.

Die Zulassung kann Einschränkungen und Bedingungen beinhalten.

## F Zuchtverbot

Zur Zucht nicht zugelassen werden insbesondere Hunde, die zuchtausschließende Fehler haben wie z.B. Wesensschwäche, angeborene Taubheit oder Blindheit, Hasenscharte, Spalt-rachen, erhebliche Zahnfehler und Kieferanomalien, PRA, Katarakt, Kolobom, Entropium, Ektropium, Glaukom, Epilepsie, Hodenfehler, Albinismus, sonstige Fehlfarben, festgestellte mittlere oder schwere Hüftgelenkdysplasie (HD) – wenn vom CfBrH festgelegt, auch andere HD-Grade –, Skelettdeformationen usw.

## G Durchführungsbestimmungen

Körungen dürfen nur durch Spezialzuchtrichter des CfBrH durchgeführt werden.

Die Voraussetzungen sind: Vorlage der Original-Ahnentafel, HD-Auswertungsergebnis, ggf. Nachweis der Augenuntersuchung, Nachweis über mindestens zwei Ausstellungsbewertungen.

Die Unterlagen werden vom Zuchtrichter an die Zuchtbuchstelle zur Eintragung gesandt, die diese nach Eintrag an den Eigentümer zurückschickt.

- (1) Auf Spezial-Rassehund-Ausstellungen oder speziellen Körperveranstaltungen des CfBrH, können Hunde einem Spezialzuchtrichter des CfBrH zur Körung vorgestellt werden.

Die verantwortliche Landesgruppe hat (außer auf den rassespezifischen Spezial-Rassehund-Ausstellungen) mindestens einen entsprechenden Spezialzuchtrichter des CfBrH für die Körung vorzusehen.

Es wird ein Körperbericht mit Formwertnote erstellt, welcher mit die Grundlage der Köreinstufung bildet.

- (2) Der Hund muss vorher in jedem Fall zweimal mit den entsprechenden Formwertnoten ausgestellt worden sein.

Bei angegliederten Sonderschauen auf internationalen und nationalen Ausstellungen werden generell keine Körungen durchgeführt.

- (3) Einzelkörungen

Körungen außerhalb einer Ausstellung oder Körperveranstaltung des CfBrH sind sogenannte Einzelkörungen. Hiervon soll nur in besonderen Fällen mit Absprache des entsprechenden Spezialzuchtrichters Gebrauch gemacht werden. Eine besondere Gebühr ist aus diesem Grunde festgelegt.

Ein Verhaltenstest muss vor einem wiederholten Zuchteinsatz noch einmal auf einer Ausstellung oder Körperveranstaltung des CfBrH wiederholt werden, damit für alle die gleichen Rahmenbedingungen herrschen.

## H Schlussbestimmungen

- (1) Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Körordnung insgesamt nach sich.
- (2) Mit Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung vom 23. September 2000 tritt diese Ordnung nach Veröffentlichung am 01. April 2001 in Kraft.
- (3) Änderungen bezüglich des Wegfalls der Formwertnote „Gut“ für alle Rassen und des HD-Grades „C“ für Border Collie-Hündinnen bei der Zuchtzulassung wurden auf der Hauptversammlung am 23./24. Februar 2002 beschlossen.

Änderungen bezüglich der Augenuntersuchungen bei Border Collies, OES und Welsh Corgi Cardigan, sowie die Verpflichtung, mindestens einen Spezialzuchtrichter des CfBrH für Zuchteinstufungen vorzusehen, wurden auf der außerordentlichen Hauptversammlung am 15./16. Mai 2004 beschlossen.

- (4) Die Änderungen, die Begriffe Zuchtzulassung usw. durch den Begriff Körung zu ersetzen, das Mindestalter für bestimmte ophthalmologische Untersuchungen von 8 auf 12 Monate festzusetzen und die ersatzweise Anerkennung von DNA-Befunden ist auf der außerordentlichen Hauptversammlung am 18./19.11.2006 beschlossen. Die neue Körordnung wird im Club-Report Februar 2007 veröffentlicht und tritt zum 1. März 2007 in Kraft.
- (5) Die Änderungen, dass ein Kolobom zuchtausschließend ist und OES nachweislich beidseitig hörend sein müssen, wurde auf der Hauptversammlung am 26./27.03.2011 beschlossen und tritt mit einigen Definitionsanpassungen ab 01.01.2012 in Kraft.
- (6) Erläuterung der Einstufung unter „C Körklasse I (4) Augenuntersuchung & Audiometrie“, dass die Rassen Collie, Sheltie und Border Collie für die Körklasse I auch keine erblichen Augenkrankheiten aufweisen dürfen, wenn dieses bei über die CEA-Untersuchung hinausgehend festgestellt wurde. Falls im Welpenalter MPP diagnostiziert wurde, kann dieses nach dem 12. Lebensmonat noch einmal überprüft und ggf. korrigiert werden. Datum dieser Erläuterung und Veröffentlichung: Oktober 2012.
- (7) Durch Einführung des Verhaltenstests werden Körungen nicht mehr im Anschluss des Richtens mit dem bereits erstellten Richterbericht durchgeführt. Körungen können parallel zu Spezial-RasseHunde-Ausstellungen oder auf diesen nach dem Richten erfolgen. Es wird für jeden Hund ein Körperberichte erstellt und ein Verhaltenstest dokumentiert. Darüber hinaus können auch Körperveranstaltungen von den LG's durchgeführt werden. ZTPen werden durch den Zuchtrichterausschuss für Hunde in begründeten Fällen durchgeführt, Beschluss der erweiterten Präsidiumssitzung im November 2012 mit in Krafttreten zum 01. April 2013.